

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am 21. Dezember 1987  
1, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1563-71/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betr.: Entwurf eines Futtermittelgesetzes  
Stellungnahme

Zl.	76	Ge. o. 97
Datum:	23. DEZ. 1987	
Verteilt:	F-4. Jan. 1988 hage	

*Dr. Stohr-Hanzl*

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines  
Futtermittelgesetzes.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

*J. Elhenicky*

(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilage erwähnt



BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH

1010 Wien, am 21. Dezember 1987  
I, Biberstraße 22 — 5121766

Zl. 1563-71/87

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Futtermittelgesetzes  
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 5. November 1987, zl. 12.500/06-I 2/87, versendeten Entwurf eines Futtermittelgesetzes nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Stellung wie folgt:

§ 1 Z. 1 sollte lauten:

"Die Gewährleistung der Versorgung der Tiere mit geeigneten Futtermitteln für die wirtschaftliche Erzielung qualitativ entsprechender und für die menschliche Gesundheit unbedenklicher Lebensmittel,"

In § 1 Z. 2 sollte das Wort "sowie" entfallen und folgende Ziffer 3 eingefügt werden (die bisherige Z.3 wird Z.4):

"3. der Schutz der Umwelt vor unerwünschten Änderungen durch Futtermittel, sowie"

Begründung:

Die Versorgung mit Futtermitteln betrifft die Tiere oder die Tierhalter, nicht jedoch die tierische Produktion. Der Begriff "hochwertige" ist schwer zu definieren. Der Schutz der Umwelt soll allgemein und nicht nur für die Tierhaltung zur Lebensmittelproduktion Ziel dieses Gesetzes sein, da auch Futtermittel für Tiere, die nicht der Lebensmittelproduktion dienen, die Umwelt in unerwünschter Weise beeinträchtigen könnten.

zu Zl. 1563-71/87

- 2 -

Zu § 2:

Abs. 2: "Alleinfuttermittel sind Mischfuttermittel, die allein den Nahrungsbedarf der Tiere mit Ausnahme von Wasser zu decken vermögen."

Abs. 3: "Ergänzungsfuttermittel (Beimischfutter) sind Mischfuttermittel, die in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere mit Ausnahme von Wasser zu decken vermögen."

Abs. 4: "Tägliche Ration ist die Menge der Futtermittel, die ein Tier mit Ausnahme von Wasser durchschnittlich täglich zur Deckung seines Nahrungsbedarfes benötigt."

Abs. 5: "Futterzusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, bei Verwendung in Futtermitteln deren Beschaffenheit, die tierische Erzeugung oder Ernährung oder die tierischen Erzeugnisse zu beeinflussen."

Zu Abs. 7 und 8: Die Definition des Abs. 8 ist schon in der Definition des Abs. 7 enthalten: die Definition des Begriffes "Tiere" erscheint entbehrlich und ist im übrigen auch im ggstdl. Gesetzesentwurf nicht einheitlich durchgezogen, da entgegen der Definition für Heimtiere etwa in § 9 Abs. 2 wiederum von Haustieren gesprochen wird.

Zu Abs. 9 und § 4 Abs. 1:

Da nach diesen Bestimmungen das Futtermittelgesetz für die Kontrolle wirtschaftseigener Futtermittel offenbar nicht gelten soll, ist schon aus diesem Grund der in Abschnitt II vorgesehene Entfall von Teilen des § 15 des Lebensmittelgesetzes nicht zielführend, weil ansonsten die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft von solchen Tieren, die mit verdorbenen und/oder gesundheitsgefährdenden hofeigenen Futtermitteln gefüttert wurden, nicht verboten wäre.

zu Zl. 1563-71/87

- 3 -

In § 4 Abs. 2 wäre das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen;

Zu Z.5: statt "ionisierende Strahlen belastet sind." "radioaktive Stoffe enthalten".

In § 4 Abs. 4: statt "§ 8 Abs. 2 Z.5" "§ 8 Abs. 3 Z.5"

Zu § 5 Abs. 2:

Der Unterschied zwischen der Heilung und der Behebung von Krankheiten ist nicht ersichtlich; da gemäß § 12 des Tierärztekodexes die Behandlung von Tieren, das ist jedenfalls auch das Beheben von Krankheiten bei Tieren, eine den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit darstellt, würde ein derartiger Hinweis wohl eine Anstiftung zur Übertretung dieser Bestimmung darstellen. Einer Behebung von Tierkrankheiten hat - auch wenn sie durch einfachste Methoden möglich ist - eine tierärztliche Diagnose voranzugehen; dies schon deshalb, weil ansonsten die Gefahr von Seuchenverschleppungen besteht.

Es wird vorgeschlagen, im zweiten Satz die Worte "oder Behebung" und "oder wenn das Futtermittel, der Futterzusatzstoff oder die Vormischung dem angegebenen Zweck tatsächlich entsprechen" zu streichen.

Im § 6 Abs. 5 wäre jedenfalls eine Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst zu verankern, da die hier vorgesehenen Verordnungen in den Gesundheitsbereich eingreifen (z.B. Verordnung über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Strahlenbelastung etc.). Die in Ziffer 4 vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung zulässiger Höchstwerte erscheint zu unbestimmt und könnte eine formalgesetzliche Delegation darstellen; nach Auffassung der Bundeskammer wäre wenigstens eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die so festzulegenden Höchstwerte nachweislich für die Gesundheit von Mensch und Tier unbedenklich sein müssen.

zu Zl. 1563-71/87

- 4 -

§ 6 Abs. 5 Z.4:

Anstatt "Strahlenbelastung" "radioaktiven Stoffen.

Zu Abs. 6:

Als zweiter Satz dieser Bestimmung wird vorgeschlagen:

"Die zugelassenen Futtermittel dürfen jedenfalls die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden." Ohne diesen Zusatz könnte der jeweilige Landwirtschaftsminister unter Druck gesetzt werden, bedenkliche Futtermittel zuzulassen, wenn sie nur in entsprechender Menge angeboten werden (z.B. mit Caesium verstrahlte Mölke).

Zu § 7 Abs. 1:

Z.3: "sowie vorgeschriebenen Angaben von Gehaltswerten"

Z.4: "Stückzahl und Stückmasse oder Nettogewicht,"

Z.5: "Name und Anschrift des inländischen Erzeugers oder des Importeurs und das Herkunftsland und

Z.6: Datum der Gewinnung."

Abs. 2 "Es genügt, die in Abs. 1 aufgezählten Angaben auf einem Begleitpapier zu machen, wenn ....."

Zu § 8 Abs. 4:

Statt "§ 6 Abs. 3" "§ 6 Abs. 5"; in der letzten Zeile: "entsprechenden Beschaffenheit und Verwendbarkeit unbeschränkt verwendet werden."

Abs. 6: Wie schon zu § 6 Abs. 5 erwähnt, sollten die zulässigen Höchstwerte nachweislich für die Gesundheit von Mensch und Tier unbedenklich sein.

Z. 3: "Belastung durch radioaktive Stoffe festzusetzen."

Zu § 9 Abs. 1:

"bei Lieferung in Tankwagen sowie bei losem in Verkehr bringen nach § 10 Abs. 2 und 3".

Z.3: statt "§ 8 Abs. 4" "§ 8 Abs. 5"

zu Zl. 1563-71/87

- 5 -

Z.4: "Fütterungsanleitung und/oder Mischanleitung, soweit ...."

Z.5: "Name und Anschrift des inländischen Erzeugers ...."

Neu anzufügen: "Z. 7. Registernummer

8. Datum der Gewinnung und empfohlene Verbrauchsfrist."

Abs. 2: Der Begriff des Haustiers stimmt mit den Definitionen im § 2 nicht überein und würde darüberhinaus Mischfuttermittel für Wild nicht erfassen; vorgeschlagene Fassung:  
"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zum Schutz der Umwelt sowie zum Schutz vor Täuschung ....."

Zu § 10 Abs. 2 Z.4:

Der Begriff "Futterblock" ist nicht definiert und auch in der Fachsprache nicht allgemein in Verwendung.

Z. 5 sollte entfallen.

Abs. 3: In Z.2 statt "Ausgangserzeugnissen" "Einzelfuttermittel"

Im § 11 Abs. 1 Z.1 sollten die Worte "für die Verwendung bei Futtermitteln" entfallen.

Zu Z. 2: "bei den zugelassenen Gehalten weder der tierischen noch der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden ....."

Z. 4: "in den zugelassenen Gehalten nicht zur arzneilichen Anwendung geeignet sind."

Der folgende Halbsatz und die Ziffer 5 hätten zu entfallen.

zu Zl. 1563-71/87

- 6 -

Eine "arzneiliche Anwendung" ist gemäß § 12 nur nach vorangegangener tierärztlicher Diagnose durch den Tierarzt möglich; die Regelung der Herstellung und Verwendung dieser Stoffe ist im Arzneimittelrecht und im Lebensmittelrecht abschließend erfolgt.

In Abs. 3 Z.1 sollte zur Einhaltung einer einheitlichen Terminologie von "Einzelfuttermitteln" statt von "Futtermitteln" gesprochen werden.

Im § 12 Abs. 1 sollte ein Anhörungsrecht der Fachkommission aufgenommen werden.

Zu § 12 Abs. 3 Z.2 wäre analog der Regelung im § 15 Lebensmittelgesetz die Verpflichtung des Verkäufers zur Bekanntgabe der Wartefrist an den Tierhalter sowie die Verpflichtung des Tierhalters zur Bestätigung dieser Bekanntgabe, die der Verkäufer durch drei Jahre aufzubewahren hat, aufzunehmen.

§ 12 Abs. 5:

"..... seiner Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier, seiner Nachweisbarkeit im Futtermittel, seiner Kompatibilität mit anderen Komponenten sowie hinsichtlich möglicher ökologischer Auswirkungen von Bedeutung sind."

Zu § 13 Abs. 1:

Z. 5: "Tierart oder Tierkategorie und Futtertype (n), für die die Vormischung bestimmt ist,

Z. 6: Gehalt an Futterzusatzstoffen oder wesentlichen anderen Stoffen, sowie"

§ 15 Abs. 2 Z.7:

"Zwei Vertreter der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs."

Nach Auffassung der Bundeskammer sollten der Futtermittelkommission jedenfalls Tierärzte angehören; weder der Vertreter der Veterinärverwaltung noch der Vertreter der Veterinärmedizinischen Universi-

zu Zl. 1563-71/87

- 7 -

tät müssen ein Tierarzt sein. Bei einer Zusammensetzung der Kommission in der zur Begutachtung ausgesandten Fassung könnten Interessen der Futtermittelindustrie und der Landwirtschaft gegenüber Interessen der Konsumenten zu stark vertreten werden.

§ 16 Abs. 2:

"für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel ist das Vorliegen ....."

Zu § 18 Abs. 4:

"in Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt, die durch Außerachtlassung ....."

Zu § 19 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß nach dieser Bestimmung auch Anlagen der Landwirte (z.B. Trockenanlagen) unter das Futtermittelgesetz fallen.

In § 20 fehlen nähere Regelungen darüber, wie die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu erfolgen hat, welche Konsequenzen sich daraus ergeben (wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet, muß man die Bestellung annehmen?) und welcher Entlohnungsanspruch des bestellten Organs besteht. Ebenso wäre die Enthebung zu regeln.

In § 22 Abs. 2 letzter Satz: statt "die Untersuchung" "das Unternehmen"

§ 24 Abs. 1 Z.3: "daß ein sonstiger schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bzw. gegen andere einschlägige Gesetze (z.B. Arzneimittelgesetz) vorliegt."

§ 28 Abs. 3: statt "mit Strahlenbelastung" "von radioaktiven Stoffen".

Im § 37 Z.2 fehlt die Erwähnung des § 3 Z.4, da die sich aus dieser Bestimmung ergebende Kontrollmöglichkeit für Fütterungsarzneimittel jedenfalls nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst wahrgenommen werden kann.

zu Zl. 1563-71/87

- 8 -

## zu Abschnitt II

=====

Wie schon zu § 2 Abs. 9 und § 4 Abs. 1 festgehalten, werden hof-eigene Futtermittel durch das Futtermittelgesetz nur eingeschränkt erfaßt, weshalb schon aus diesem Grund § 15 des Lebensmittelgesetzes vollinhaltlich erhalten bleiben muß. Darüberhinaus ist die in den Erläuterungen gegebene Begründung für die Aufhebung, wonach bei Belassung des § 15 des Lebensmittelgesetzes eine Doppelgleisigkeit entstehen würde, nicht stichhältig. So verbietet z.B. § 15 Abs. 2 lit.c LMG die Verabreichung von spezifischen Stoffen wie etwa Antibiotika, Chemotherapeutika oder andere arzneilich oder pharmakologisch wirkende Stoffe ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen an Tiere; lit.d dieser Bestimmung verbietet das Inverkehrbringen solcher Stoffe; lit.e das Inverkehrbringen oder die Anwendung von nicht zugelassenen Schädlingsbekämpfungs-mitteln und Desinfektionsmitteln für Tiere. Das Futtermittelgesetz regelt dem gegenüber lediglich Beschaffenheit und Zusammensetzung von Futtermitteln. Ein Wegfall dieser Bestimmungen würde jedweden Schutz des Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln beseitigen. Lediglich bei § 15 Abs. 2 lit.f könnte eine Doppel-gleisigkeit entstehen, weshalb einem Wegfall dieser Bestimmung zugestimmt wird. Die übrigen Bestimmungen des § 15, die nach dem vorliegenden Entwurf ebenfalls aufgehoben werden sollen, beziehen sich entweder auf die oben zitierten Bestimmungen oder aber sind unzutreffend (Abs. 3 enthält nicht die Worte "c, e oder f"), weshalb auch diese Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit zu belassen wären. Zu § 15 Abs. 7 LMG ist noch besonders auf den Konnex mit § 81 Abs. 3 lit.b bis d LMG und das damit verbundene Inkrafttreten der Strafbestimmungen hinzuweisen; diese Strafbestimmungen müßten baldmöglichst in Wirksamkeit gesetzt werden, um den Schutz des Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln zu garantieren. Ein Wegfall dieser Bestimmung könnte keinesfalls hingenommen werden. § 15 Abs. 9 müßte hinsichtlich der Rückstände in Lebensmitteln ebenfalls in Geltung bleiben.

zu Zl. 1563-71/87

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium  
des Nationalrates weitergeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)